

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Busswil bei Melchnau erlässt gestützt auf Artikel 27 des Abfallreglements vom 10. Juni 2011 den folgenden Gebührentarif:

- Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühren für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, Gewerbe-, und Dienstleistungsbetrieben setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.
- a) Grundgebühr Art. 2¹ Zur Deckung der Sammel- und Transportkosten sowie der Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarken gedeckt werden, ist eine Grundgebühr zu entrichten.
- ² Die Grundgebühr wird jährlich von jeder Haushaltung, jeder Ferienwohnung, jedem Dienstleistungs- und Gewerbebetrieb sowie jeder leer stehenden Wohnung bzw. Liegenschaft geschuldet. Die Grundgebühr beträgt:
- | | |
|---|---------------------------|
| pro Einzelpersonenhaushalt | Fr. 60.00 bis Fr. 100.00 |
| pro Mehrpersonenhaushalt | Fr. 120.00 bis Fr. 170.00 |
| pro Ferienwohnung | Fr. 120.00 bis Fr. 170.00 |
| pro Gewerbe- u. Dienstleistungsbetrieb | Fr. 120.00 bis Fr. 170.00 |
| pro leer stehende Wohnung bzw. Liegenschaft | Fr. 60.00 bis Fr. 100.00 |
- ³ Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche die Grundgebühr bereits als Haushaltung in der Gemeinde bezahlen, schulden diese nicht ein weiteres Mal.
- b) Sackgebühr
Bemessungsgrundlagen Art. 3¹ Die Sackgebühr wird durch die KEBAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.
- ² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG beschlossen.
- c) Markengebühr Art. 4¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit den der Grösse entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.
- ² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG beschlossen.
- Kadaverbeseitigung Art. 5¹ Die Kosten für die der Tierkörpersammelstelle angelieferten oder ab Hof abgeholt Tierkadaver sind aufgrund der Lieferscheine und Abrechnungen wie folgt aufzuteilen:
- 45 % zu Lasten der Gemeinde (Abfallrechnung) und Finanzierung über die Abfallgrundgebühr,
 - 55 % zu Lasten der Verursacher/Anlieferer.

² Die Transportkosten gehen vollständig zu Lasten der Anlieferer von Tierkadavern.

³ Massgebend für die Rechnungsstellung sind die auf den ausgestellten Lieferscheinen und Rechnungen festgehaltenen Gewichte sowie die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beseitigungskosten.

⁴ Betragen die Aufwendungen für einen einzelnen Anlieferer pro Kalenderjahr weniger als Fr. 5.00 werden diese nicht in Rechnung gestellt, sondern der Abfallrechnung der Gemeinde belastet und mit der Grundgebühr finanziert.

Direktlieferung	<u>Art. 6</u> Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.
Gebührenansätze	<u>Art. 7</u> Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).
Vereinbarung	<u>Art. 8</u> ¹ Die Gemeinde beauftragt die KEBAG mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke und Gebührenmarken,• die Verkaufspreise,• die Ablieferung der Gebühren und• die Entschädigung für den Vertrieb. <p>² Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p>³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<u>Art. 9</u> Einzelstücke (Gebinde, Sperrgüter) und Abfallsäcke ohne Gebührenmarke werden nicht abgeführt.
Sperrgutgebühr	<u>Art. 10</u> Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden mit KEBAG-Marken und über die Grundgebühr finanziert.
Sammelstellen und -aktionen	<u>Art. 11</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten Art. 12¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz Fr. 50.00 bis Fr. 100.00 beträgt.

² Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug Art. 13¹ Die Grundgebühr wird beim Wohnungsinhaber bzw. beim Gewerbebetreibenden erhoben.

Sie ist pro rata geschuldet, wobei ein angebrochener Monat voll berechnet wird.

Die Grundgebühr wird jeweils am 30. September fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Sack- und Markengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

³ Der Kostenanteil der Tierkadaver wird den Verursachenden halbjährlich in Rechnung gestellt.

⁴ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁵ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Inkrafttreten Art. 14¹ Das Gebührenreglement zum Abfallreglement tritt auf den 1. Oktober 2011 in Kraft.

² Der Gebührentarif vom 22. Mai 1992 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2011.

Busswil b.M., 10. Juni 2011

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
BUSSWIL B.M.**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Beat Jost

Christine Dambach

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der vorstehende Gebührentarif 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2011 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt war. Die Auflage ist im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 5. Mai 2011, Nr. 18, bekanntgemacht worden.

Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

Busswil b.M., 15. Juli 2011

Die Gemeindeschreiberin:

Christine Dambach